

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Iranisch-Islamisches Gräberfeld e.V.** und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Zweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten zum Erhalt, Pflege und Förderung des iranisch-islamischen Gräberfeldes auf dem Friedhof Hamburg-Ohlsdorf (Kapelle 2, X-19), als da sind

- Maßnahmen zur Pflege der Gräber und Erhalt der Grabdenkmäler
- Übernahme von Kosten und Gebühren zum Erhalt des Gräberfeldes
- Maßnahmen zur Ausgestaltung und Präsentation des Gräberfeldes, um dessen historische Bedeutung der Öffentlichkeit zu vermitteln
- Erforschung der Geschichte der Muslime in Hamburg, der Biographien auf dem Gräberfeld bestatteter Personen sowie der islamischen Bestattungskultur und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse in Broschüren, Büchern und Ausstellungen
- Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen zu den vorgenannten Themen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Eintritt und Beendigung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält, kann es ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied schriftlich die Gründe der beabsichtigten Maßnahme mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied 3 Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, gilt es als ausgetreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist aufgerufen, sich aktiv an der Organisation von Veranstaltungen und Vorhaben zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie etwaige Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung aufgrund dessen nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt er jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zum Vorstand kandidieren kann jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Islamische Zentrum Hamburg e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 29.01.2016